

Satzung des Tennisclub 86 Ovenhausen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub 86 Ovenhausen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Höxter-Ovenhausen. Er ist Mitglied des Deutschen Tennis-Bundes.

§2 Zweck des Vereins

Der TC 86 Ovenhausen e.V. hat sich die Pflege des Tennissports und evtl. Weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt.

§3 Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder natürlichen Person schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes und ggfs. der Mitglieder-versammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder ist bekannt zu machen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmebegehren erforderlich. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an. Aktive Mitgliedschaft können alle Personen beantragen, die Tennis spielen und im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sein wollen. Die passive Mitgliedschaft kann von Freunden und Förderern des Tennissports beantragt werden.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich und spätestens bis zum 30.11. des betreffenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung dürfen Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke und die Satzung des Vereins.
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 - c) wegen wiederholtem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) Wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.

3. Der Austritt oder der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von Zahlung aller Beiträge und Umlagen für das gesamte laufende Jahr.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Außerdem haben neu eingetretene Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar für das neue Kalenderjahr zu entrichten. Für das Gründungsjahr 1986 wird der Beitrag mit einer separaten Beitragsordnung geregelt.
5. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Eintritt zu entrichten.

§7 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leistung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückseigene Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000,- DM (in Worten: eintausend Deutsche Mark) für ein Geschäftsjahr die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§10 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 3 Monate eines jedes Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, deren Tagesordnung wenigstens folgende Punkte enthält:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder (Aufnahmegebühr) und Umlagen.
2. Die Mitgliederhauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§12 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) und Satzungsänderungen, ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gem. Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, ist vor Ablauf von derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich.

§14 Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§15 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§16 Spiel- und Platzordnung

Zur Regelung der Benutzung der vereinseigenen Anlagen erlässt der Vorstand eine Spiel- und Platzordnung.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Höxter, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Höxter, den 10. April 1993

Hans-Georg Jurak	Michael Maßmann
Ulrich Engel	
Hans-Werner Gorzolka	
Willi Kruse	
Karl-Heinz Maßmann	
Doris Jurak	

Anlage zur Satzung des Tennisclubs 86 Ovenhausen 13.04.1986

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.1986 erhält §15 der o.g. Satzung folgende Neufassung:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.